

Traktandum 4: Teilrevision der Gemeindeordnung, Umsetzungsvorlage Parlamentarische Initiative: "Nachhaltiger Finanzhaushalt für Köniz"

Rückweisungsantrag FDP-Fraktion

Antrag

Das Parlament weist die Vorlage und die Botschaft zur Überarbeitung an die Finanzkommission zurück mit folgenden Aufträgen:

Aufträge

Die nachfolgenden Punkte sind zu klären bzw. die Vorlage bzw. die Botschaft entsprechend zu überarbeiten:

A. Entscheidungs- und Beschlussgrundlage

1. Fehlende Stellungnahme der Finanzkommission, fehlende Berichte und ungeklärte Entscheidungsgrundlagen

1.1. Die Finanzkommission ist zu beauftragen, eine umfassende Stellungnahme zur Vorlage zu erarbeiten, welche sämtliche relevanten Punkte und offenen Fragen aus den drei Berichten des Gemeinderates (Stellungnahme Gemeinderat vom 20. Mai 2026; Stellungnahme FP Finances Publiques AG vom 6. Mai 2026; sowie Stellungnahme Fachstelle Recht vom 16. April 2026) behandelt und beantwortet.

1.1.1. Die Stellungnahme kann nach Möglichkeit durch denselben externen Experten unterstützt werden, welcher die Finanzkommission bereits beraten hat.

1.2. Die Finanzkommission beurteilt die Entscheidungsgrundlagen als ausreichend. Diese Einschätzung wird nicht geteilt. Insbesondere angesichts der unterschiedlichen Beurteilungen in den Berichten des Gemeinderates bleiben wesentliche Fragen und finanzpolitische Auswirkungen ungeklärt.

Die Finanzkommission hat diese offenen Punkte zu beurteilen und nachvollziehbar darzulegen, weshalb sie die Vorlage dennoch als entscheidungsreif erachtet. Solange diese Widersprüche und offenen Fragen nicht geklärt sind, fehlen aus unserer Sicht die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für einen sachgerechten Parlamentsentscheid und insbesondere für eine fundierte Willensbildung der Stimmberechtigten.

1.3. Gemäss den Finanzen (Ziffer 8 des PARA) wird auf die Erwartungen der Initiant:innen eingegangen, nicht jedoch der FIKO. Da es sich um einen Beschluss der FIKO handelt, ist dies nicht nachvollziehbar. Wir erwarten eine Einschätzung/Bericht der FIKO, da sie das beschlussstreffende Organ war und nicht die Initiant:innen. Die Trennung zwischen Willen der Initiant:innen und der FIKO ist nicht ersichtlich.

1.4. Fehlende Berichte und unvollständige Historie - Für eine fundierte Entscheidungsfindung fehlen folgende Berichte: Es fehlt insbesondere der Bericht von Frau Beutler der Res Publica Consulting, welche als Externe an der Ausarbeitung der Vorlage beteiligt war. Zudem fehlt der erste Bericht des AGR vom 23.07.25 wonach Ausführungen bezüglich möglicher Auswirkungen gemacht worden seien (siehe Schreiben vom 16. Februar 2026 von Frau Monique Schürch Perren (AGR) an Frau Chantal Fuchs).

Zudem fehlen auf Seite 3 des PARA in der zeitlichen Abfolge die Erwähnung des Berichts der Fachstelle Recht vom 16. April 2026 und die Stellungnahme von Finances Publiques vom 6. Mai 2026. Wir erwarten eine kritische Auseinandersetzung mit den Berichten und dass auf diese im PARA eingegangen wird.

Fazit:

Gemäss Beschluss der Finanzkommission vom 1. Juni 2026 ist unklar, ob die Vorlage nun beschlussreif ist. Dies wurde nirgends bestätigt. Im Gegenteil, die FIKO empfahl mit 4 zu 3 Stimmen die Parlamentarische Initiative abzulehnen, begründet dies aber nirgends. Zudem müssen die obigen Lücken bereinigt werden.

B. Konkrete Aufträge zur Überarbeitung der Vorlage

1. Detailregelung im Reglement statt in der Gemeindeordnung

1.1. Die vorgesehenen finanzpolitischen Bestimmungen sind in den Grundzügen in der Gemeindeordnung zu verorten, die detaillierteren Ausführungen in einem Reglement. Dies führt dazu, dass nicht bei jeder Anpassung eine Volksvorlage ausgearbeitet werden muss und das Parlament auf allfällige ungewollte Effekte unkompliziert reagieren kann. Die Gemeindeordnung ist auf grundlegende organisatorische und verfassungsmässige Bestimmungen zu beschränken und soll nicht mit finanzpolitischen Detailregelungen belastet werden.

1.2. Falls die Regelungen in der Gemeindeordnung verankert werden: klare und notwendige Bestimmungen. Falls entgegen Ziffer 1.1. an einer Verankerung in der Gemeindeordnung festgehalten wird, sind die Bestimmungen klar, rechtlich verbindlich und vollzugsfähig zu formulieren. Unklare, einseitige oder unvollständige Formulierungen sind zu vermeiden. Insbesondere ist die bereits von der Fachstelle Recht angebrachte Kritik am unklaren Begriff «mittelfristiger Ausgleich» zu bereinigen und eindeutig zu definieren. Es ist insbesondere klarzustellen, dass es sich dabei um eine Reserve handelt und nicht um einen effektiven Ausgleich.

2. Doppelspurigkeiten

Auf Bestimmungen ist zu verzichten, soweit diese bereits im übergeordneten Recht, insbesondere im Gemeindegesetz, geregelt sind. Die Gemeindeordnung ist von unnötigen Wiederholungen und Detailregelungen freizuhalten.

3. Falsche Anreize

Gemäss Art. 67b (neu) Abs. 2 GO werden insbesondere drei Planungsjahre für die Mittelfristigkeit berücksichtigt. Dies birgt das Risiko, dass der IAFP zugunsten von Vorhaben «frisiert» wird, damit keine Massnahmen getroffen werden müssen. Langfristig würde dies dazu führen, dass wir keinen Überblick über die effektiven Finanzverhältnisse hätten. Dieser ungewollte Effekt kann nicht dem Willen der Initiant:innen und der FIKO entsprechen.

4. Keine Massnahmen mit Steuererhöhungsfolge

Die vorgesehenen Regelungen und finanzpolitischen Instrumente sind so auszugestalten, dass daraus keine automatische oder indirekte Verpflichtung zu Steuererhöhungen entsteht.

5. Verbindliche Kompensationsregelung bei Mehrausgaben (Bsp.: Vorstösse Parlament) und Budgetüberschreitungen

5.1. Es ist eine verbindliche Regelung vorzusehen, wonach Mehrausgaben und Budgetüberschreitungen innerhalb des bestehenden Finanzrahmens zu kompensieren sind. Die Regelung soll sinngemäss den Zielsetzungen der Motion «Schuldenbremse» entsprechen, damit eine restriktive Finanzpolitik ermöglicht werden kann. Die Kompensation war im Initiativtext noch vorgesehen und fiel aus der Vorlage heraus ohne jegliche Begründung (Zitat aus dem eingereichten Initiativtext: Gemeindeordnung Art. 67a Ziff. 2: «(...) Ein Defizit in den drei entsprechenden Rechnungsabschlüssen muss ab dem übernächsten Budgetjahr bis innerhalb dreier Jahre **kompensiert** werden.»). Die Streichung ohne Begründung ist nicht nachvollziehbar und muss nachgeholt werden oder diese sollte wieder aufgenommen werden.

5.2. Die starren Regeln betreffend 2 Steuerzehntel und der 2/3 Mehrheit sind nochmals kritisch zu hinterfragen. Es wurde im PARA und in der Botschaft nirgends begründet, weshalb auf diesen 2 Steuerzehnteln und der 2/3 Mehrheit festgehalten wird. Zu prüfen ist, ob eine Spannweite der Steuerzehntel oder ein einfaches Mehr nicht ausreichen würden (z.B. 51% des Parlaments). In der Dokumentation ist diesbezüglich nichts ersichtlich.

6. Klare Interventionen bei einer Eigenkapitalreserve von zwei Steuerzehnteln

Wird eine Eigenkapitalreserve von zwei Steuerzehnteln erreicht oder unterschritten, darf grundsätzlich ein Aufwandüberschuss budgetiert werden. Gleichzeitig sind zwingend verbindliche finanzpolitische Interventionen auf der Ausgabenseite vorzusehen. Diese sind so auszugestalten, dass primär auf der Ausgabenseite und nicht über Steuererhöhungen reagiert wird. Die jetzige Formulierung lässt dies offen.

7. Ergänzung und Präzisierung der Botschaft

7.1. Die Botschaft ist inhaltlich und sprachlich zu überarbeiten. Sie ist zu straffen, verständlicher zu formulieren und auf die wesentlichen Inhalte zu fokussieren. Übermässig technokratische Ausführungen sind zu vermeiden, ohne die fachliche Präzision zu beeinträchtigen.

Insbesondere sind:

7.1.1. darzulegen, dass rund 80% der Gemeindeausgaben nicht oder nur gering beeinflussbar sind und das daraus verbleibende Einsparpotenzial von rund 20% bleibt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, in welchem Umfang Einsparungen aufgrund bereits eingegangener Verpflichtungen und laufender Vorhaben nur gestaffelt realisiert werden können;

7.1.2. die finanziellen Folgen eines Investitionsstopps oder von Investitionsverschiebungen aufzuzeigen. Insbesondere ist darzulegen, dass dadurch Folgekosten entstehen können, welche die Erfolgsrechnung belasten und damit die Verschuldung erhöhen;

7.1.3. aufzunehmen, dass während der Übergangsbestimmungen gemäss Art. 89a (neu) Abs. 2 die Verschuldung aufgrund des entstehenden Investitionsnachholbedarfs bei der Gemeindeinfrastruktur zunehmen wird;

7.1.4. transparent auszuführen, dass die Vorlage keine verbindliche Kompensationsregelung für Mehrausgaben und Budgetüberschreitungen enthält, wie sie in der Motion «Schuldenbremse» gefordert wurde;

7.1.5. klar festzuhalten, dass die Vorlage keine eigentliche Schuldenbremse darstellt und bei Nichterreichen der finanzpolitischen Ziele eine Steuererhöhung als finanzpolitische Massnahme nicht ausgeschlossen werden kann.

7.1.6. Die Botschaft ist so auszugestalten, dass die Stimmberechtigten die Wirkungsweise, die finanziellen Auswirkungen sowie die Chancen und Risiken der Vorlage vollständig, verständlich und transparent beurteilen können.

8. Frist

Die überarbeitete Vorlage ist dem Parlament innert eines Jahres erneut zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Frist wurde grosszügig gewählt, damit genug Zeit für die Ausarbeitung bleibt.

Abänderungsantrag zur Vorlage "Teilrevision der Gemeindeordnung" inkl. entsprechender Abänderungsantrag zur Botschaft

Entwurf gemäss Finanzkommission	Abänderungsantrag	
Art. 67b Abs. 4		
⁴ Zeichnet sich ab, dass der mittelfristige Ausgleich gefährdet ist, prüft der Gemeinderat die Ausgabenbedürfnisse auf ihre sachliche Notwendigkeit und zeitliche Dringlichkeit. Er erstattet dem Parlament im Rahmen des Finanzplans Bericht und schlägt ihm Massnahmen zur Gewährleistung des mittelfristigen Ausgleichs vor.	⁴ Zeichnet sich ab, dass der mittelfristige Ausgleich gefährdet ist, prüft der Gemeinderat die Ausgabenbedürfnisse auf ihre sachliche Notwendigkeit und zeitliche Dringlichkeit. Er erstattet dem Parlament im Rahmen des Finanzplans Bericht und schlägt ihm Massnahmen zur Gewährleistung des mittelfristigen Ausgleichs vor. <u>Dabei sind vorrangig Massnahmen auf der Aufwandseite umzusetzen.</u>	EVP-GLP-Mitte-Fraktion und SVP-Fraktion

Abänderungsanträge zur Botschaft

Nr.	Seite/n	Entwurf Botschaft gemäss Finanzkommission	Abänderungsantrag	
Abschnitt «Das Wichtigste in Kürze»: Ergänzung des letzten Satzes im Abschnitt				
1	3	"[...] Diese können beispielsweise Einsparungen, den Verzicht auf Investitionen oder eine Erhöhung der Steueranlage beinhalten."	"[...] Diese können beispielsweise Einsparungen, den Verzicht auf Investitionen oder eine Erhöhung der Steueranlage beinhalten, wobei eine Steuererhöhung nach wie vor in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegen würde. "	EVP-GLP-Mitte-Fraktion
Abschnitt «Ausgangslage»: Ergänzung zu Beginn des Abschnitts und Streichung im vormals 1. Absatz (Inhalt nach oben verschoben)				
2	4	" [...] In Köniz betrug im Jahr 2024 die Nettoschuld je Einwohner und Einwohnerin 2871 Franken, was gemäss den Richtlinien des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) als hohe Verschuldung zu werten ist. Die Mehrheit der Berner Gemein-den verfügt heute über keine Schulden und nur wenige Gemeinden im Kanton Bern weisen eine höhere Verschuldung als Köniz auf. Die Schuldzinsen	Im Jahr 2022 mussten in der Gemeinde Köniz die Steuern erhöht werden. Die Gemeinde hat damals den gesamten Bilanzüberschuss aufgebraucht. Weiter drohte die Intervention des Kantons aufgrund des budgetlosen Zustandes.	EVP-GLP-Mitte-Fraktion

		belasten den Finanzhaushalt und stellen insbesondere im Hinblick auf steigende Zinsen ein Risiko dar. Der Gemeinderat hat zur Steuerung des Finanzhaushalts im Dezember 2023 eine Finanzstrategie verabschiedet. Diese wurde von einer Mehrheit des Parlaments jedoch als zu wenig verbindlich erachtet, weshalb Mitglieder der Fraktionen EVP/GLP/Mitte, FDP und SVP am 6. Mai 2024 die Parlamentarische Initiative «Nachhaltiger Finanzhaushalt für Köniz» eingereicht haben."	Das Parlament und die Stimmbevölkerung stimmten aufgrund dieser Situation der Steuererhöhung zu. Gleichzeitig überwies das Parlament eine Motion zur Einführung einer Schuldenbremse. Der Gemeinderat legte zur Umsetzung der Motion eine Finanzstrategie vor. Eine Mehrheit des Parlaments beurteilte diese als nicht zielführend, da weder eine Stabilisierung des Finanzhaushalts noch der Verschuldungssituation erreicht werden kann. Die Zielwerte der Finanzstrategie entsprachen insbesondere nicht den Empfehlungen auf kantonaler Stufe. Zudem war die Strategie rechtlich unverbindlich. Die Fraktionen der EVP-GLP-Mitte, FDP und SVP reichten deshalb am 6. Mai 2024 die vorliegende Parlamentarische Initiative «Nachhaltiger Finanzhaushalt für Köniz» ein, die verbindliche Regeln in der Gemeindeordnung vorsieht. In Köniz betrug im Jahr 2024 die Nettoschuld je Einwohner und Einwohnerin 2871 Franken, was gemäss den Richtlinien des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) als hohe Verschuldung zu werten ist. Die Mehrheit der Berner Gemeinden verfügt heute über keine Schulden und nur wenige Gemeinden im Kanton Bern weisen eine höhere Verschuldung als Köniz auf. Die Schuldzinsen belasten den Finanzhaushalt und stellen insbesondere im Hinblick auf steigende Zinsen ein Risiko dar. Der Gemeinderat hat zur Steuerung des Finanzhaushalts im Dezember 2023 eine Finanzstrategie verabschiedet. Diese wurde von einer Mehrheit des Parlaments jedoch als zu wenig verbindlich erachtet, weshalb Mitglieder der Fraktionen EVP/GLP/Mitte, FDP und SVP am 6. Mai 2024 die Parlamentarische Initiative «Nachhaltiger Finanzhaushalt für Köniz» eingereicht haben.	
Abschnitt «Ausgangslage»: Antrag an die Redaktionskommission				
3	4-5		Die Redaktionskommission wird beauftragt, den ersten Abschnitt der "Ausgangslage" umzuformulieren und wie folgt darzulegen:	SP-Fraktion

			• wie die konkrete Skala des AGR zur Verschuldung kalibriert ist. (Die Zahl von CHF 2871 pro Einwohner:in ist ohne Kontext nicht verständlich). • die Nettoschuld pro Einwohner nicht der einzige Indikator ist, um die finanzielle Gesundheit der Gemeinde zu bewerten, sondern auch Bilanzüberschuss, Steueranlage und Investitionsanteil. • wie die Nettoschulden der Gemeinde Köniz im Vergleich zu den anderen neun grössten Gemeinden des Kantons stehen, ggf. mit einer Grafik visualisiert. Dabei ist der Fakt zu berücksichtigen, dass die meisten Städte im Kanton Bern ihre Schulden auf Wasser- und Versorgungsinfrastruktur in externe Werke ausgelagert haben. • der Gemeinderat zur Steuerung des Finanzhaushalts nicht nur die Finanzstrategie besitzt, sondern mit dem rollenden Finanzplan und dem IAFP bereits wirksame und kantonsrechtlich vorgegebene Instrumente dazu hat. • Einfügen der Information, dass bis dato keine Gemeinde im Kanton Bern solche Bestimmungen besitzt.	
Abschnitt «Ausgangslage»: Anpassung vorletzter und letzter Absatz				
4	5	"[...] Nach der Stellungnahme des Gemeinderats zum Entwurf der Vorlage nahm die Finanzkommission an dieser Anpassungen vor und unterbreitete sie dem Parlament zum Beschluss. Dieses stimmte am xx mit xx zu xx Stimmen der Vorlage zu und verabschiedete die Botschaft zu Händen der Stimmbevölkerung. Da bei einer Parlamentarischen Initiative – im Unterschied zu anderen Vorlagen – das Parlament und nicht der Gemeinderat die Vorlage ausgearbeitet hat, wurde nebst den Contra-Argumenten der Parlamentsminderheit auch die ablehnende Stellungnahme des Gemeinderats in die Botschaft aufgenommen."	"[...] Nach der Stellungnahme des Gemeinderats zum Entwurf der Vorlage nahm die Finanzkommission an dieser Anpassungen vor und unterbreitete sie dem Parlament zum Beschluss. Der Gemeinderat lehnte ebenfalls diese angepasste Vorlage ab. Die Fiko unterbreitete am 17. August 2026 die Vorlage dem Parlament zum Beschluss. Dieses stimmte am xx mit xx zu xx Stimmen der Vorlage zu und verabschiedete die Botschaft zu Händen der Stimmbevölkerung. Da bei einer Parlamentarischen Initiative – im Unterschied zu anderen Vorlagen – das Parlament und nicht der Gemeinderat die Vorlage ausgearbeitet hat, wurde nebst den Contra-Argumenten der Parlamentsminderheit auch die ablehnende Stellungnahme des Gemeinderats in die Botschaft aufgenommen."	EVP-GLP-Mitte-Fraktion

Begriffskasten: Erklärung des Begriffs "Mittelfristiger Ausgleich" anpassen				
5	6	"Mittelfristiger Ausgleich Der mittelfristige Ausgleich der Erfolgsrechnung bedeutet, dass, die Summe der kumulierten Jahresergebnisse über einen bestimmten Zeitraum hinweg mindestens ausgeglichen ist. Somit müssen allfällige Aufwandüberschüsse durch Ertragsüberschüsse kompensiert werden."	"Mittelfristiger Ausgleich Der mittelfristige Ausgleich der Erfolgsrechnung bedeutet, dass, sofern kein Bilanzüberschuss von zwei Steuerzehnteln vorhanden ist, die Summe der kumulierten Jahresergebnisse über einen bestimmten Zeitraum hinweg mindestens ausgeglichen werden muss. Somit müssen allfällige Aufwandüberschüsse durch Ertragsüberschüsse kompensiert werden."	SP-Fraktion
Abschnitt «Umsetzungsvorlage der Parlamentarischen Initiative»: Einführungstext umformulieren				
6	6	"Die Parlamentarische Initiative verfolgt zwei Ziele: Zum einen die Gewährleistung eines Bilanzüberschusses von mindestens zwei Steuerzehnteln und zum andern die Begrenzung der Neuverschuldung auf maximal 20 Prozent der getätigten Investitionen. Der minimale Bilanzüberschuss soll durch Regelungen zur Budgetierung (Artikel 67a neu) sowie den mittelfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung (Artikel 67b neu) erreicht werden, die Begrenzung der Neuverschuldung durch die Vorgabe einer minimalen Höhe des Selbstfinanzierungsgrads (Artikel 67c neu)."	"Die Parlamentarische Initiative will die Gemeinde finanziell stabiler aufstellen und vor neuen Schulden schützen. Denn Verschuldung bedeutet, dass künftige Generationen die heutigen Ausgaben mittragen müssen. Die neuen Regeln sorgen dafür, dass frühzeitig ein ausgeglichener Finanzhaushalt geplant wird. So müssen später keine Sanierungsprogramme ergriffen werden und es werden Steuererhöhungen vermieden. Dies sichert der Gemeinde die finanzielle Handlungsfähigkeit Die Parlamentarische Initiative verfolgt zwei Ziele: 1. Intervention des Kantons verhindern: Es wird ein kleiner Puffer geschaffen, bevor der Kanton eingreift. Ist dieser Puffer vorhanden, dürfen Defizite budgetiert werden. Unterhalb dieser Grenze muss das Budget der Gemeinde ausgeglichen sein. Dieser Puffer wird mittels der Kennzahl „Bilanzüberschuss“ gemessen, der mindestens zwei Steuerzehnteln betragen muss (zurzeit 17,6 Mio. Fr.). Geregelt wird die Budgetierung (Artikel 67a neu) sowie der mittelfristige Ausgleich der Erfolgsrechnung (Artikel 67b neu).	EVP-GLP-Mitte-Fraktion

			2. Verschuldung von Köniz begrenzen: Dies soll erreicht werden, indem Investitionen zu mindestens 80% aus eigenen Mitteln finanziert werden. Höchstens 20% der Investitionskosten dürfen durch Neuverschuldung finanziert werden. Umgesetzt wird dies durch die Kennzahl „Selbstfinanzierungsgrad“, die mindestens 80 Prozent betragen muss (Artikel 67c neu) Zum einen die Gewährleistung eines Bilanzüberschusses von mindestens zwei Steuerzehnteln und zum andern die Begrenzung der Neuverschuldung auf maximal 20 Prozent der getätigten Investitionen. Der minimale Bilanzüberschuss soll durch Regelungen zur Budgetierung (Artikel 67a neu) sowie den mittelfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung (Artikel 67b neu) erreicht werden, die Begrenzung der Neuverschuldung durch die Vorgabe einer minimalen Höhe des Selbstfinanzierungsgrads (Artikel 67c neu). Da in Gemeinden die Ausgaben und Investitionen schwanken können, wird auf Durchschnittswerte über einen Zeitraum von 8 Jahren abgestellt. Dies erlaubt, dass Schwankungen im Zeitverlauf geglättet werden und kein kurzfristiges Handeln notwendig ist. Zudem ist eine Ausnahmeklausel für ausserordentliche Ereignisse vorgesehen. Die nähere Ausgestaltung wird Gegenstand der Ausführungsregelungen sein".	
Kapitel "Umsetzungsvorlage der Parlamentarischen Initiative": Ergänzung der Erläuterungen zum "Mittelfristigen Ausgleich"				
7	8	"Gemäss Art. 67b Absatz 1 (neu) ist das Gesamtergebnis des allgemeinen Haushalts der Erfolgsrechnung mittelfristig auszugleichen, solange der Bilanzüberschuss weniger als zwei Steuerzehntel beträgt. Dies bedeutet, dass innerhalb eines gewissen Zeitraums allfällige negative Rechnungsergebnisse (Verluste) durch positive Rechnungsergebnisse (Gewinne) kompensiert werden müssen. Beträgt der Bilanzüberschuss mehr als zwei Steuerzehntel, ist es erlaubt, diesen wieder bis auf zwei Steuerzehntel abzutragen, weshalb somit Verluste nicht durch Gewinne kompensiert werden müssen."	"Gemäss Art. 67b Absatz 1 (neu) ist das Gesamtergebnis des allgemeinen Haushalts der Erfolgsrechnung mittelfristig auszugleichen, solange der Bilanzüberschuss weniger als zwei Steuerzehntel beträgt. Dies bedeutet, dass, wenn kein Bilanzüberschuss von mindestens zwei Steuerzehnteln vorhanden ist, innerhalb eines gewissen Zeitraums allfällige negative Rechnungsergebnisse (Verluste) durch positive Rechnungsergebnisse (Gewinne) kompensiert werden müssen. Beträgt der Bilanzüberschuss mehr als zwei Steuerzehntel, ist es erlaubt, diesen wieder bis auf zwei Steuerzehntel abzutragen,	SP-Fraktion

			weshalb somit Verluste nicht durch Gewinne kompensiert werden müssen."	
Kapitel "Umsetzungsvorlage der Parlamentarischen Initiative": Anpassung der Erläuterungen zum "Mittelfristigen Ausgleich" Art. 67b Abs. 4				
8a	10	Gemäss Art. 67b Absatz 4 (neu) hat der Gemeinderat die geplanten Ausgaben auf ihre sachliche Notwendigkeit und zeitliche Dringlichkeit zu überprüfen, wenn sich abzeichnet, dass die Einhaltung des mittelfristigen Ausgleichs gefährdet ist. Er hat dem Parlament im Rahmen des Finanzplans einen Bericht vorzulegen, in welchem er Massnahmen vorschlägt, wie der mittelfristige Ausgleich gewährleistet werden kann. Diese Massnahmen können beispielsweise Aufwandsenkungen (Sparmassnahmen) oder die Erhöhung von Erträgen, aber auch die Erhöhung der Steueranlage beinhalten. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass Gemeinderat und Parlament rechtzeitig handeln, wenn der mittelfristige Ausgleich mutmasslich nur noch knapp gewährleistet werden kann.	Gemäss Art. 67b Absatz 4 (neu) hat der Gemeinderat die geplanten Ausgaben auf ihre sachliche Notwendigkeit und zeitliche Dringlichkeit zu überprüfen, wenn sich abzeichnet, dass die Einhaltung des mittelfristigen Ausgleichs gefährdet ist. Der Gemeinderat Er hat dem Parlament im Rahmen des Finanzplans einen Bericht vorzulegen, in welchem er Massnahmen vorschlägt, wie der mittelfristige Ausgleich gewährleistet werden kann. Dabei sind vorrangig Massnahmen auf der Aufwandseite umzusetzen. Diese Massnahmen können beispielsweise Aufwandsenkungen (Sparmassnahmen) oder die Erhöhung von Erträgen, aber auch die Erhöhung der Steueranlage beinhalten. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass Gemeinderat und Parlament rechtzeitig handeln, wenn der mittelfristige Ausgleich mutmasslich nur noch knapp gewährleistet werden kann. Der notwendige Handlungsspielraum bleibt damit erhalten, um je nach finanzieller Situation geeignete Massnahmen festzulegen.	EVP-GLP-Mitte-Fraktion und SVP-Fraktion (nur 1. Teil des Abänderungsantrags vgl. Abänderungsantrag zur Vorlage Art. 67b Abs. 4)
8b	10		Gemäss Art. 67b Absatz 4 (neu) hat der Gemeinderat die geplanten Ausgaben auf ihre sachliche Notwendigkeit und zeitliche Dringlichkeit zu überprüfen, sowie wenn sich abzeichnet, dass die Einhaltung des mittelfristigen Ausgleichs gefährdet ist. Dabei hat der Gemeinderat auch die Möglichkeit, den mittelfristigen Ausgleich über Massnahmen auf der Einnahmenseite zu erreichen (z.B. über eine Erhöhung des Steuerfusses). Er hat dem Parlament im Rahmen des Finanzplans einen Bericht vorzulegen, in welchem er Massnahmen vorschlägt, wie der mittelfristige Ausgleich gewährleistet werden kann. Diese Massnahmen können beispielsweise Aufwandsenkungen (Sparmassnahmen) oder die Erhöhung von Erträgen, aber auch die Erhöhung der Steueranlage beinhalten. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass Gemeinderat und Parlament	SP-Fraktion

			rechtzeitig handeln, wenn der mittelfristige Ausgleich mutmasslich nur noch knapp gewährleistet werden kann.	
Abschnitt «Was geschieht bei Annahme der Vorlage?»: Anpassung letzter Satz				
9	15	"[...] Daraus können Ausgabenkürzungen (Sparprogramme) oder eine Erhöhung der Steueranlage resultieren oder Investitionen können gar nicht, zu einem späteren Zeitpunkt oder nicht im gewünschten Umfang getätigt werden."	"[...] Daraus können Ausgabenkürzungen (Sparprogramme) oder eine Erhöhung der Steueranlage resultieren oder Investitionen können gar nicht, zu einem späteren Zeitpunkt oder nicht im gewünschten Umfang getätigt werden. Massnahmen können auf der Ausgabenseite ergriffen werden in Form von Kürzung der Ausgaben und Investitionen, was in den Kompetenzen von Gemeinderat und Parlament liegt, oder Massnahmen auf der Einnahmenseite, wobei die Kompetenz für Steuererhöhungen auch in Zukunft bei der Stimmbevölkerung bleibt."	EVP-GLP-Mitte-Fraktion
Abschnitt «Folgen bei der Ablehnung der Vorlage?»: Anpassung letzter Satz				
10	15	"[...] Dem Gemeinderat steht es jedoch frei, Vorgaben im Rahmen seiner Kompetenz zu erlassen, wie er dies beispielsweise im Rahmen der Finanzstrategie vom Dezember 2023 gemacht hat."	"[...] Dem Gemeinderat steht es jedoch frei, Vorgaben im Rahmen seiner Kompetenz zu erlassen, wie er dies beispielsweise im Rahmen der Finanzstrategie vom Dezember 2023 gemacht hat. Parlament und Gemeinderat können in ihrer Kompetenz freiwillige Vorgaben erlassen. Diese können sie in eigener Kompetenz auch wieder abschaffen."	EVP-GLP-Mitte-Fraktion
Abschnitt «Stellungnahme des Gemeinderats»: Streichung des Abschnitts ab dem letzten Satz des ersten Absatzes				
11	17-19	"Der Gemeinderat empfiehlt der Könizer Stimmbevölkerung, die von der Finanzkommission vorgeschlagene Teilrevision der Gemeindeordnung abzulehnen. Er erachtet die Vorlage als unnötig und mangelhaft, sie verwässert Verantwortlichkeiten und schafft Rechtsunsicherheit. Der Handlungsspielraum der Gemeinde würde unnötig eingeschränkt. Die neuen Bestimmungen verlangen eine permanente steuerfinanzierte	"Der Gemeinderat empfiehlt der Könizer Stimmbevölkerung, die von der Finanzkommission vorgeschlagene Teilrevision der Gemeindeordnung abzulehnen. ¹	EVP-GLP-Mitte-Fraktion

¹ Link auf Stellungnahme des Gemeinderats (Parlamentsunterlagen der Sitzung vom 18.7.2026) https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/24533/2026-08-17_T04_Teilrevision%20GO%2C%20Umsetzungvorlage%20Parl.%20Initiative_Parlamentsantrag.pdf?fp=1

		Reserve von CHF 18 Mio. Doppelte negative Folgen sind absehbar: Einerseits wird mit der CHF 18 Mio. Reserve eine ungewollte Steuererhöhung wahrscheinlicher, andererseits müssten dringend notwendige Investitionen aufgeschoben werden und Unterhaltskosten würden auf zukünftige Generationen verlagert. Der Gemeinderat will aber keine weitere Steuererhöhung. Die Einschätzung des Gemeinderats wird durch einen externen Expertenbericht bestätigt. [...]"	Er erachtet die Vorlage als unnötig und mangelhaft, sie verwässert Verantwortlichkeiten und schafft Rechtsunsicherheit. Der Handlungsspielraum der Gemeinde würde unnötig eingeschränkt. Die neuen Bestimmungen verlangen eine permanente steuerfinanzierte Reserve von CHF 18 Mio. Doppelte negative Folgen sind absehbar: Einerseits wird mit der CHF 18 Mio. Reserve eine ungewollte Steuererhöhung wahrscheinlicher, andererseits müssten dringend notwendige Investitionen aufgeschoben werden und Unterhaltskosten würden auf zukünftige Generationen verlagert. Der Gemeinderat will aber keine weitere Steuererhöhung. Rest der Stellungnahme des Gemeinderats bis Seite 19 wird gestrichen.	
--	--	---	--	--

Antrag der Finanzkommission vom 11. August 2026

Die Finanzkommission beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Mit xx zu xx Stimmen bei xx Enthaltungen beantragt das Parlament den Stimmberechtigten, folgenden Beschluss zu fassen:
 - a. Die Teilrevision der Gemeindeordnung (Artikel 67a, Artikel 67b, Artikel 67c und Artikel 89a) wird beschlossen.
 - b. Die Änderung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.
2. Die Botschaft an die Stimmberechtigten und der Wortlaut der Abstimmungsfrage werden genehmigt.

Traktandum 6: Reglement über die externe Finanzkontrolle – Umsetzung der Motion V2402

Rückweisungsantrag EVP-GLP-Mitte-Fraktion und der SVP-Fraktion

Das Geschäft wird mit folgenden Auflagen an den Gemeinderat zurückgewiesen. Der Entwurf des Reglements über die Finanzkontrolle ist entsprechend den Rückweisungsinhalten anzupassen. Der Gemeinderat legt dem Parlament die überarbeitete Vorlage spätestens im März 2027 vor:

1. Die externe Finanzkontrolle prüft nicht nur Finanzfragen im engeren Sinne, sondern auch Ordnungsmässigkeit, Rechtmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit des Haushaltsvollzugs (im Rahmen der Finanzaufsicht) bzw. sogar der Gemeinderats- und Verwaltungstätigkeit im Allgemeinen (im Rahmen von Sonderprüfungen).
2. Die externe Finanzkontrolle erhält im Rahmen der Finanzaufsicht die Kompetenz, selbständig Prüfungen zu initiieren.
3. Neben der Finanzkommission können auch der Gemeinderat und die Geschäftsprüfungskommission die externe Finanzkontrolle mit Prüfungen beauftragen. Diese Prüfungen heissen Sonderprüfungen. Die externe Finanzkontrolle kann Sonderprüfungen ablehnen, wenn diese die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Pflichten gefährden würden (z. B. mangels zeitlicher Kapazität).
4. Der Gemeinderat legt dem Parlament eine Stellungnahme des Amts für Gemeinden und Raumordnung (AGR) vor, welche folgende Frage beantwortet: Welche der heutigen Aufgaben der internen Finanzkontrolle können in Einklang mit dem übergeordneten Recht an die externe Finanzkontrolle übertragen werden und welche Bedingungen müssen für die Übertragung erfüllt sein? Die Aufgaben gemäss Antwort des AGR sind an die externe Finanzkontrolle zu übertragen. Der Gemeinderat kann dem Parlament mit dem überarbeiteten Reglementsentwurf Ausnahmen beantragen. Diese sind zu begründen.
5. Die externe Finanzkontrolle erhält ein umfassendes Akteneinsichtsrecht. Übergeordnetes Recht bleibt vorbehalten. Die externe Finanzkontrolle kann die Akteneinsicht auf dem Rechtsweg einfordern.
6. Die externe Finanzkontrolle kann der geprüften Stelle Massnahmen vorschlagen und deren Umsetzung prüfen.
7. Die externe Finanzkontrolle informiert die Finanzkommission und den Gemeinderat über alle wesentlichen Prüfungsergebnisse. In besonderen Fällen, die von grundsätzlicher Bedeutung und erheblichem öffentlichem Interesse sind, kann die Leitung der externen Finanzkontrolle nach Anhörung des Gemeinderats und der Finanzkommission die Öffentlichkeit informieren. Übergeordnetes Recht bleibt vorbehalten.
8. Auf das Koordinationsgremium wird verzichtet.
9. Die Leitung der externen Finanzkontrolle erhält gegenüber ihren Mitarbeitenden die personalrechtlichen Kompetenzen einer Direktionsvorsteherin oder eines Direktionsvorstehers. Eine weitergehende Gleichstellung (z. B. in Bezug auf den Lohn) ist damit nicht verbunden.
10. Der Gemeinderat legt dem Parlament eine Stellungnahme des AGR vor, welche folgende Frage beantwortet: Ist die Leitung der externen Finanzkontrolle gemäss dem überarbeiteten Reglementsentwurf zwingend als Organ der Gemeinde Köniz anzusehen? Wenn das AGR diese Frage verneint, ist nur Art. 8 Abs. 2 aus dem Reglementsentwurf zu streichen. Wenn das AGR die Frage bejaht, legt der Gemeinderat dem Parlament zusätzlich zusammen mit dem überarbeiteten Reglementsentwurf eine Vorlage für eine Teilrevision der Gemeindeordnung vor, welche für die Leitung der externen Finanzkontrolle eine Ausnahme für die Amtszeitbeschränkung vorsieht.

11. Übergangsbestimmung: Vier Jahre nach Aufnahme der Tätigkeit der externen Finanzkontrolle erstattet die Finanzkommission dem Parlament Bericht darüber, wie sich die Bestimmungen des Reglements über die externe Finanzkontrolle in der Praxis bewähren. Sie hört dazu die Leitung der externen Finanzkontrolle an.
12. Die «externe Finanzkontrolle» wird zu «Finanzkontrolle» umbenannt. Für die «interne Finanzkontrolle» wird eine andere Bezeichnung gewählt, welche das Wort «Finanzkontrolle» nicht enthält.

Traktandum 10: Köniz, Umgestaltung Haltestelle Möslweg und Lärmsanierung Landorfstrasse

Antrag Gemeinderat	Abänderungsantrag	
Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen: Der Projektierungs- und Ausführungskredit für das Geschäft Köniz, Umgestaltung Haltestelle Möslweg und Lärmsanierung Landorfstrasse von 1'709'800 (inkl. MWST, zuzüglich allfälliger Teuerung) zu Lasten Konto Nr. 2420.5010.2545 wird bewilligt.	Der Projektierungs- und Ausführungskredit für das Geschäft "Köniz, Umgestaltung Haltestelle Möslweg und Lärmsanierung Landorfstrasse" von 1'709'800 CHF 1'597'400.– (inkl. MWST, zuzüglich allfälliger Teuerung) zu Lasten Konto Nr. 2420.5010.2545 wird bewilligt. Auf die Durchführung des Pilotprojekts «E-Baustelle» wird verzichtet.	SVP-Fraktion

Traktandum11: Gasstrategie der Gemeinde Köniz

Planungserklärung der SVP-Fraktion
1. Die Umsetzung der Gasstrategie darf nicht dazu führen, dass Gemeinde und ewb ihre Planungs- und Investitionsrisiken einseitig auf die Hauseigentümer und die verbleibenden Gaskunden überwälzen. Bei der Kostenverteilung sind die Empfehlungen des Preisüberwachers zu berücksichtigen, insbesondere zur Nichtüberwälzung der Zusatzkosten eines Gasausstiegs vor 2050 sowie zur Überprüfung der Konzessionsabgabe von 0,5 Rp./kWh. 2. Der Gemeinderat legt die für Hauseigentümer und Gaskunden relevanten Bestimmungen des Gasvertrags mit ewb offen. Die Neubeurteilung 2029 ist dem Parlament vor verbindlichen Entscheiden vorzulegen und weist die Kostenverteilung, die Ersatzlösungen sowie die finanziellen Auswirkungen aus. Der Gemeinderat legt die für Hauseigentümer und Gaskunden relevanten Bestimmungen des Gasvertrags mit ewb offen. Die Neubeurteilung 2029 ist dem Parlament vor verbindlichen Entscheiden vorzulegen und weist die Kostenverteilung, die Ersatzlösungen sowie die finanziellen Auswirkungen aus.